

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION

52/SN-127/ME XVIII GP - Stellungnahme (gesamtes Original)

1 von 8

52/SN - 127/ME

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	AB - GE/19
Datum: 20. MRZ. 1992	
20. März 1992	
Verteilt	

S. Wimmer

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Zl. 124/1992

(0222) 7 11 55
Durchwahl/
Telefax
71 36 895

Datum
12.3.1992

Betreff:

Novelle zum AHStG - Stellungnahme zu GZ. des Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung 68.242/7-I/B/5A/92

Die Veterinärmedizinische Universität Wien übermittelt je 25 Exemplare der
abgegebenen Stellungnahmen.

Der Universitätsdirektor:

Christina

Beilagen

von 8. 52/S/N-127/ME XVIII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN UNIVERSITÄTSDIREKTION

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bänrig. 11

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Ihr Zeichen
68.242/7-I/B/5A/92

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Z. 124/1992

(0222) 7 11 55
Durchwahl:
Telefax
71 36 895

Datum
12.3.1992

Betreff: **Novelle zum AHStG - Stellungnahme**

Beigeschlossen werden die Stellungnahmen des Vorsitzenden der Studienkommission und die der Universitätsdirektion als Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Universität übermittelt.

Eine einzeln abgegebene Stellungnahmen wird gleichfalls vorgelegt.

Der Universitätsdirektor:



Beilagen

STUDIENKOMMISSION DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien, Tel.: 71155/470, Telefax: 71155/479

Vorsitz: O. Univ. Prof. Dr. Gerhard HOFECKER

An das Präsidium des Nationalrates

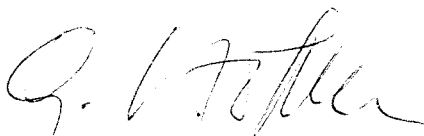
Wien, 19. März 1992

Betreff: Novellierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
Stellungnahme

Die von der Studienkommission eingesetzte Arbeitsgruppe Studienreform hat sich, insbesondere im Hinblick auf die Reform des Studiums der Veterinärmedizin in Österreich sowie entsprechende Reformen und Reformbestrebungen in der BRD, den Niederlanden, in Dänemark und der Schweiz, mit dem vorliegenden Entwurf befaßt und ist zu folgender Stellungnahme gelangt:

- 1) Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den Entwurf.
- 2) Die im Vorblatt genannten Probleme entsprechen weitgehend dem Ergebnis einer Mängelanalyse im Arbeitspapier zur Studienreform der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 15.3.1991, das sowohl von der Studienkommission als auch vom Universitätskollegium einstimmig beschlossen wurde.
- 3) Die im Vorblatt genannten Ziele decken sich weitgehend mit den Zielvorstellungen der Arbeitsgruppe Studienreform.
- 4) Insbesondere wird die Bestimmung über die Festlegung der Ausbildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern (§ 17, Abs. 2 lit. c) begrüßt. Sie ist unabdingbare Voraussetzung für eine bessere Koordination der Fächer, für eine verbesserte Effizienz des Selbststudiums und eine Objektivierung der Prüfungen.
- 5) Durch entsprechende Änderung von § 19 Abs 2 sowie § 27 Abs 3 sollte ausreichend Prüfungszeit in den Ferien sichergestellt werden. Die in § 19 Abs 2 angeführte Bestimmung "*...doch sind jedenfalls zehn Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen*" sollte fallen und eventuell durch eine angemessene Bestimmung in den speziellen Studiengesetzen ersetzt werden.

Begründung: Die Arbeitsgruppe Studienreform ist nach eingehender Diskussion einstimmig zur Ansicht gelangt, daß eine effizientere Gestaltung des Studiums der Veterinärmedizin ohne Verlängerung der Studienzeit nur möglich ist, wenn, wie etwa in der BRD, Prüfungen in Teilbereichen des Studiums auch grundsätzlich nach Ende oder vor Beginn der Semester angesetzt werden können.



O.Univ.Prof.Dr.Gerhard Hofecker
(Vorsitzender)

4 von 8 52/SN-117/ME K. III. Gr. Stellungnahme (gescanntes Original)

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN UNIVERSITÄTSDIREKTION

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

An das Präsidium des
Nationalrates, 25-fach
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Zl.: 124/92

(0222) 7 11 55
Durchwahl:
Telefax
71 36 895

Datum
13.3.1992

Betreff:

Stellungnahme der Universitätsdirektion der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschulstudienengesetz geändert werden soll (GZ 68.242/7-I/B/5A/92 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung).

§ 26 Abs. 4, 1 Halbsatz lautet:

Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präses der Prüfungskommission vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu Prüfungskommissären bestellt werden.

Angeregt wird vor dem Wort Präses "insbesondere" einzufügen, sodaß bei Bedarf insbesondere auf Antrag des Präses die Bestellung von Prüfungskommissären durch das Universitätskollegium erfolgen kann. Der Antrag, ob jemand und gegebenenfalls wer zum Prüfungskommissär bestellt wird, soll nicht im alleinigen Ermessen des Präses liegen. Dies kann mangels Antragstellung des Präses zu einer Nichtbehandlung im Universitätskollegium und in der Folge zu einer Knappheit an Prüfern führen und dadurch eine Verzögerung des Studiums durch fehlende Prüfungstermine bewirken.

§ 27 Abs. 3 Satz 4 normiert, daß einzelne Prüfungstermine spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel der Universitätsdirektion zu verlautbaren sind. Der

vorletzte Satz bestimmt, daß der Präses die Prüfungstage festzusetzen hat.

Die Erlässe GZ 68.242/46-15/84 vom 7.8.1984 sowie GZ. 68.242/15-I/B/5A/92 vom 20.2.1992 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung führen aus:

Aus der Verwendung des Begriffes "Prüfungstermin" in Verbindung mit bestimmten Fristen (eine Woche bzw. zwei Wochen), die mit dem Prüfungstermin enden, ist klar abzuleiten, daß unter dem Begriff "Prüfungstermin" ein bestimmter Tag zu verstehen ist, da ansonsten auch eine exakte Bestimmung der Wochenfrist für die Abmeldung von der Prüfung nicht durchführbar wäre.

Die Unterscheidung von "Prüfungstermin" einerseits und "Prüfungstage" andererseits sollte daher entfallen. Die Festsetzung des Prüfungstermines sollte durch den Prüfer erfolgen, die Ausschreibung durch die Universitätsdirektion. Allenfalls die Festsetzung der Woche, in der geprüft werden soll, soll durch den Präses erfolgen.

Unklar ist, ob der Termin, der Prüfer und der Kandidat zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung zu verlautbaren ist.

§ 40 Abs. 1 sieht für österreichische Staatsbürger ohne Wohnsitz in Österreich die Möglichkeit einer Nostrifizierung nicht vor. Nach dem geltenden Recht können die auch an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingebrachten Anträge von Österreichern, die keinen Wohnsitz in Österreich haben, nostrifiziert werden.

§40 Abs.8: Der Antragsteller soll die für die Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen vorlegen müssen. Es wäre daher eine sinngemäße Anwendung des Abs.2 auch für die "Voraus-Nostrifizierung" zu normieren.

§40 Abs10: Um ein abgeschlossenes Studium nicht schlechter zu stellen als ein Studium, das erst abgelegt werden muß, sollte auch die "Voraus-Nostrifizierung" nur bei einer einzigen Universität eingebracht werden können. Daher wäre nach "für ein bestimmtes abgeschlossenes" "oder beabsichtigtes" zu ergänzen.

Der Universitätsdirektor:

Chirurgische Klinik und Augenklinik

der Veterinärmedizinischen Universität in Wien

Vorstand: o. Prof. Dr. Erich Eisenmenger

A-1030 Wien, am 3. 3. 1992
Linke Bahngasse 11
Tel.: (0222) 73 65 24

An das

Bundesministerium
für Wissenschaft
und Forschung

124/92

Minoritenplatz 5
A-1014 W i e n

GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Sachbearbeiter:

Koär. Mag. F. Faulhammer

Betrifft: Novellierung des AHStG, ausgesandt am 20. 1. 1992

Zum vorliegenden Novellierungsentwurf erlaube ich mir, wie folgt, Stellung zu nehmen:

Die Novellierung des AHStG soll unter anderem Studiendauer und Ausfallsquote verringern und das Leistungsniveau den Anforderungen des europäischen Wirtschaftsraumes anpassen.

Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen gemäß der §§ 17, 27 und 30 sind halbherzig und daher nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

ad § 17) Unverbindliche Orientierungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase sind völlig wertlos.

Die studierunwilligen Inskribenten besuchen ohnedies kaum Vorlesungen und von den Studierunfähigen zu erwarten, sie würden Selbstkritik üben und sich freiwillig vom Studium zurückziehen, ist völlig unrealistisch. Man sollte von einem „hochschulreifen“ Maturanten doch erwarten können, daß er bestimmte Zukunftspläne hat und sich dafür auch interessiert. Auskünfte erteilen die Studienberatung der ÖH, die Studienabteilung, einzelne Professoren, Maturantenberatung u. s. w..

Das Vorziehen von „besonderen kennzeichnenden Fächern“ ist bei vielen Studienrichtungen garnicht möglich, da für deren Verständnis bestimmte Vorkenntnisse erforderlich sind.

Den Studierunwilligen und Studierunfähigen soll vielmehr durch selektierende Prüfungen am Studienbeginn geholfen werden, die tatsächlichen Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit an Hand objektiver Kriterien zu erkennen und von Amts wegen, wenn nötig, ein Schlußstrich gezogen werden.

Als Alternative zu den unverbindlichen Orientierungsschwerpunkten wird vorgeschlagen:

Ein Leistungsnachweis bereits nach dem ersten Semester ist zu früh angesetzt, da erfahrungsgemäß der Übergang von der Lern- und Prüfungstechnik der AHS zu jener doch sehr verschiedenen der Universitäten einige Semester dauert.

Weiterhin ist mir aufgefallen, daß vor allem „Langsamstudenten“ fast in jedem Fach ein- bis dreimal durchfallen, also nur mit Glück und Resignation der Prüfer irgendwann einmal ihr Studium beenden. Diese Absolventen belasten nicht nur die Statistik der Studiendauer, sie dürften vor allem kaum als Spitzenkräfte unserer geistig-wissenschaftlichen Potenz anzusehen sein.

Es wäre daher sinnvoll, den Leistungsnachweis nicht auf ein Semester oder 10 % der Fächer zu beschränken, sondern den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen zu sammeln und an sich zu arbeiten, um dem erforderlichen Leistungsniveau gerecht zu werden.

Hierzu wäre folgende Regelung zweckdienlich:

Studierende, bei denen die Zahl der nicht bestandenen Prüfungsversuche ein Drittel (die Hälfte?) der insgesamt vorgeschriebenen Pflichtprüfungen übersteigt, sind von der Fortsetzung dieses Studiums auszuschließen. Die Studienkommission setzt Art und Zahl der für das betreffende Studium besonders relevanten Prüfungsfächer fest, welche für die Berechnung der zulässigen Wiederholungen heranzuziehen sind.

Weiterhin beschließt die Studienkommission die Gesamtzahl der bis zum Studienabschluß vorgesehenen Semester.

ad § 27) Seitdem das unentschuldigte Nichterscheinen zu Prüfungen nicht mehr geahndet wird, hat die Zahl der nicht genützten Prüfungstermine zum Nachteil der prüfungswilligen Studierenden stark zugenommen.

Es wäre daher ein Passus aufzunehmen, wonach bei unentschuldigtem Terminverlust eine neuerliche Ausschreibung zu dieser Prüfung erst nach drei Monaten erfolgen darf. Hierzu müßte aber die Zahl der möglichen Wiederholungen (§ 30) weiter reduziert werden, um ein Antreten zur Prüfung trotz ungenügender Vorbereitung wegen der kürzeren Reprobationszeit mit einem gewissen Risiko zu versehen.

ad § 30) Die Wiederholungsmöglichkeiten sollten auf zwei bzw. einmal reduziert werden. Wer beim dritten bzw. zweiten Versuch nicht über die nötigen Kenntnisse verfügt, muß die entsprechenden Konsequenzen auf sich nehmen. Auch im Berufsleben kann man denselben Fehler nicht beliebig oft wiederholen, schließlich tragen ja Akademiker in der Regel eine erhöhte Verantwortung.



(Prof. Dr. E. Eisenmenger)

Der Studienkommission an der VMU Wien zur gef. Kenntnisnahme.